

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

**Einbeziehungssatzung „Ettensberg – Hornstraße“
Aufstellungsbeschluss der Gemeinde Blaichach
sowie Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Blaichach hat am 27.10.2022 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ettensberg – Hornstraße“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen.

Der Entwurf der Einbeziehungssatzung „Ettensberg – Hornstraße“ mit Begründung jeweils in der Fassung vom 27.04.2023 wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.04.2023 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgendes Grundstück befindet sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 470 – Gem. Blaichach (Teilfläche). Es wird darauf hingewiesen, dass sich der räumliche Geltungsbereich im Laufe des förmlichen Verfahrens noch ändern kann. Die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ettensberg – Hornstraße“ erfolgt gem. § 13 Abs. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Das Plangebiet ist derzeit planungsrechtlich als Außenbereichsfläche einzustufen. Ziel der Satzung ist es, auf der derzeit im Außenbereich befindlichen Teilfläche Fl.-Nr. 470 – Gem. Blaichach die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung eines Einfamilienhauses im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung zu schaffen. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, ist die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung erforderlich. Das Plangebiet wird dadurch in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 liegt in der Zeit vom 01.06.2023 bis 03.07.2023 im Rathaus der Gemeinde Blaichach, Zim-

mer 6, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die allgemeinen Dienstzeiten sind:
Montag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „Ettensberg-Hornstraße“ unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 27.04.2023 auch unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<http://www.gemeinde-blaichach.de>

Gleichzeitig mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz:

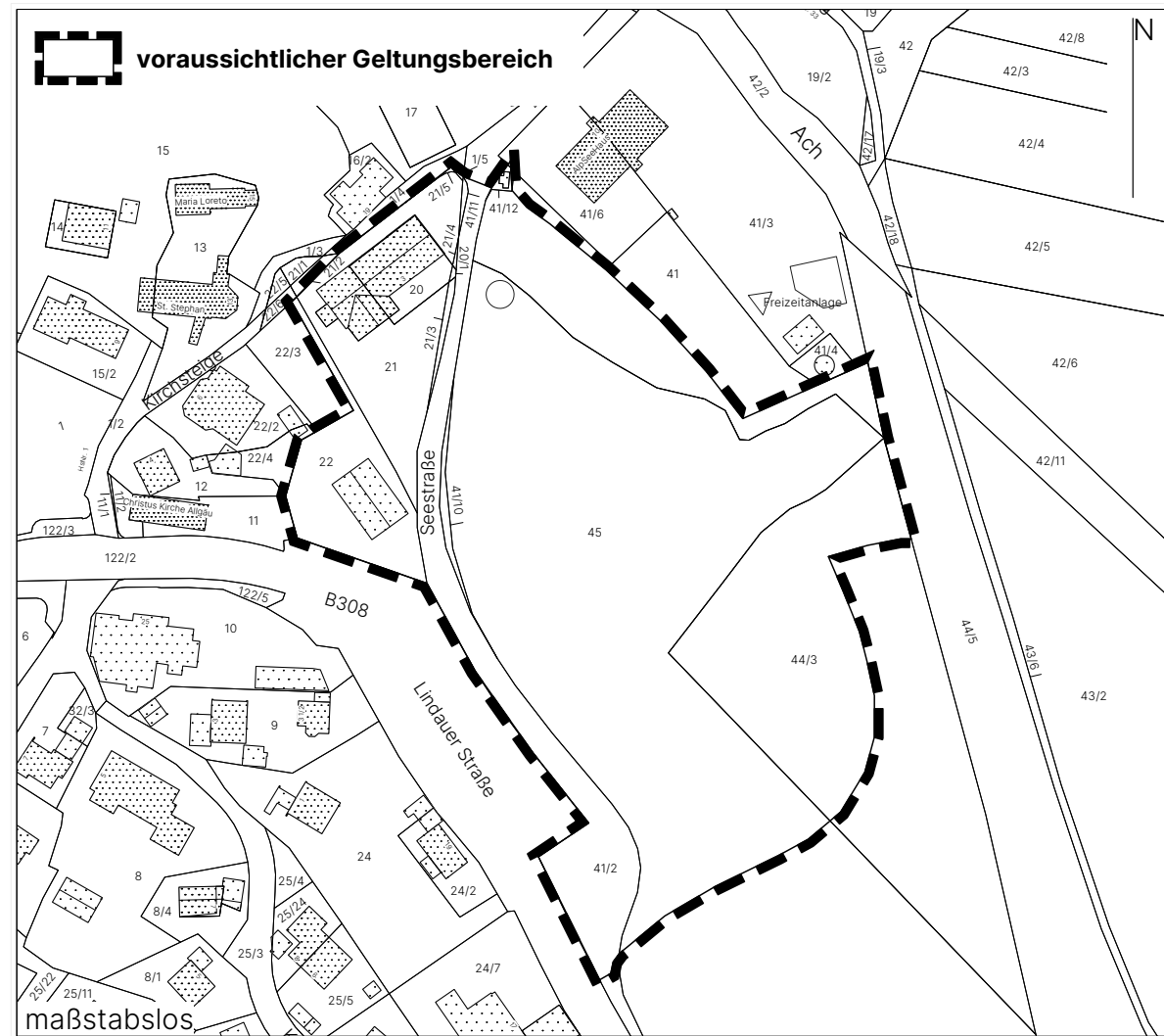
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen ist dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Blaichach, den 17.05.2023

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

113



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hierlhof“ und Bekanntmachung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hierlhof“

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 09.05.2023 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hierlhof“ (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Ortsteil Bühl zwischen der Bundesstraße B308 und der Bahnlinie Immenstadt-Lindau, er wird aus dem beiliegenden Lageplan (maßstabslos) ersichtlich. Folgende Grundstücke befinden sich innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches: Fl.-Nrn. 20, 20/1, 21, 21/3, 21/4, 21/5, 22, 41 (Teilfläche), 41/10, 41/11, 41/12, 41/2 (Teilfläche), 44/3 (Teilfläche), 45.

Erfordernis und Ziele der Planung:

- Erweiterung des als Beherbergungsbetrieb genutzten „Hierlhofes“ durch mehrere Gebäude mit Suiten und Doppelzimmern sowie durch ein Spa-Gebäude und die erforderlichen Parkplätze sowie ein Mitarbeiterwohnhaus
- Ausweisung des Planungsgebietes als Sonstiges Sondergebiet (SO) „Beherbergungsbetrieb/Hotel“ zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die touristische Weiterentwicklung des „Hierlhofes“
- Berücksichtigung bestehender Strukturen und angrenzender Nutzungen im Rahmen der planerischen Feinsteuerung
- Prüfung sowie Auseinandersetzung mit den Folgen der Planung für Naturraum und Umgebung zur Konfliktvermeidung bzw. Konfliktminimierung

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Hinweise: Der Aufstellungsbeschluss hat keine direkte Auswirkung auf die Bebaubarkeit oder Nutzbarkeit von Grundstücken. Der räumliche Geltungsbereich kann sich im Verlauf des Aufstellungsverfahrens ändern. Die Aufstellung des Bebauungsplanes in diesem Bereich erfolgt im so genannten Parallelverfahren (gem. § 8 Abs. 3 BauGB).

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hierlhof“ wird die Öffentlichkeit (Bürger) gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig beteiligt. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Im Verwaltungsgebäude der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 309, wird der Öffentlichkeit in der Zeit vom **24.05.2023 bis 23.06.2023** während der allgemeinen Öffnungszeiten Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die

voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu unterrichten (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel

Montag und Donnerstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, 14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr
Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr.

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.). Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Hinweis: Weitere Informationen können von den Bürgern durch das Bewohnen an den öffentlichen Gemeinderats-Sitzungen eingeholt werden. Im Rahmen der noch durchzuführenden öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB können Stellungnahmen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen abgegeben werden. Hierzu erfolgt jeweils noch eine gesonderte ortsübliche öffentliche Bekanntmachung.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt i. Allgäu, den 17.05.2023

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

109

Sonthofen, den 23. Mai 2023

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin